



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22 1040 WIEN www.arbeiterkammer.at erreichbar mit der Linie D

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung IV/ST1 (Kraftfahrwesen) Radetzkystraße 2 1030 Wien

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel 501 65 Fax 501 65 Datum

2020- GSt/UV/Ru/SP Richard Ruziczka DW 12423 DW 142423 14.01.2021

0.833.110 Nermina Hajdarevic

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (20. FSG-Novelle)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Verkehrszuverlässigkeit ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung. Das Fehlen oder der Wegfall der Verkehrszuverlässigkeit stellt einen Grund für die Nicht-Erteilung oder Entziehung der Lenkberechtigung dar. Neben bereits enthaltenen anderen Gerichtsdelikten sollen nunmehr die Terrorismusparagrafen des Strafgesetzbuches §§ 278b bis 278g StGB in die Aufzählung der Delikte in § 7 Abs 3 eingefügt werden.

Die BAK erhebt keinen Einwand gegen diese Gesetzesnovelle.